

## EU-Datenschutz-Grundverordnung Einfluss auf ärztliche Grundversorger in der Schweiz

Am 25. Mai 2018 ist die Umsetzungsfrist der **europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)** abgelaufen. Seither ist die EU-DSGVO in EU-Mitgliedstaaten direkt anwendbar. Sie hat aber nicht nur im EU-Raum Bedeutung, sondern kann auch **direkte Auswirkungen auf Arztpraxen in der Schweiz** entfalten. Zudem ist das Schweizer Datenschutzrecht bereits in Revision und soll dem Schutzniveau der EU-DSGVO angepasst werden. Es erscheint deshalb angezeigt, sich bereits heute mit dem neuen Datenschutzrecht auseinanderzusetzen.

### Gegenstand der EU-DSGVO

Die EU-DSGVO bezweckt in erster Linie den **Schutz der Personendaten von Betroffenen und die Erhöhung ihrer Kontrollmöglichkeiten**. Dazu zählen in erster Linie Informations- und Auskunftsrechte sowie das Recht auf Löschung und Berichtigung von Personendaten. Mit diesen Rechten gehen verschiedene **Pflichten der Unternehmer** einher. So dürfen Personendaten beispielsweise grundsätzlich nur noch mit einer Einwilligung der betroffenen Person bearbeitet werden.

Weiter ist der sogenannte Grundsatz des **«Marktortprinzips»** in der EU-DSGVO verankert. Dies bedeutet, dass für den Anwendungsbereich der EU-DSGVO der Wohnort der betroffenen Person entscheidend ist. Wird eine ärztliche Dienstleistung zwar in der Schweiz erbracht und dokumentiert, der Patient oder die Patientin hat aber Wohnsitz im EU-Raum, sind die Bestimmungen der EU-DSGVO grundsätzlich auch für die Arztpraxis in der Schweiz anwendbar. Ein weiteres Beispiel stellt ein Webauftritt einer Praxis dar: Sofern dieser auch von EU-Bürgern besucht werden kann und im Hintergrund auf der Webseite Analysetools wie Cookies oder Tracking-Tools arbeiten («Beobachten» von Marktteilnehmern) – was beides dem Normalfall entspricht – gilt es, die Bestimmungen der EU-DSGVO einzuhalten.

### Was ist zu tun?

Aufgrund fehlender Rechtsprechung und verbindlicher Praxisempfehlungen der zuständigen Behörden besteht grosse **Unsicherheit darüber, welche Massnahmen tatsächlich umgesetzt werden müssen**. Wegen der empfindlichen Sanktionen, welche bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen der EU-DSGVO drohen (Bussen in Millionenhöhe oder bis **4 %** des Jahresumsatzes), sollte zumindest eine teilweise Anpassung an die EU-DSGVO stattfinden. Da im medizinischen Bereich regelmässig auch besonders sensitive Personendaten bearbeitet werden, sind zusätzliche Vorgaben zu beachten.

In einem ersten Schritt ist eine **GAP-Analyse** vorzunehmen (Vergleich von Ist- und Soll-Zustand). Oft fehlt es an einem gemäss EU-DSGVO obligatorischen **«Datenschutzkonzept»**, welches mit verhältnismässig geringem Aufwand ausgearbeitet werden kann. Weiter sind regelmässig Prüfungen und **Anpassungen der bestehenden Vertragswerke sowie des Webauftritts** notwendig. Mit der Umsetzung dieser Massnahmen dürfte der Grossteil der Risiken im Zusammenhang mit der EU-DSGVO bereits eliminiert sein.

### Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die neue DSGVO keinen Grund zur Panik darstellt. Aufgrund der empfindlichen Sanktionen, welche die DSGVO im Widerhandlungsfall vorsieht sowie der anstehenden Revision des Schweizer Datenschutzrechts **lohnt es sich jedoch bereits heute, sich mit der Thematik eingehender zu befassen**. Oft kann bereits mit verhältnismässig geringem Aufwand viel erreicht werden.

---

ärzte-forum.swiss  
Rosenbergstr. 42  
9000 St.Gallen  
Telefon: 058 255 05 35  
info@ärzte-forum.swiss  
www.ärzte-forum.swiss

Diese E-Mail wurde an {EMAIL} versandt.  
[Abmelden](#)

© 2018 mediaHEADZ